

Von: alexandra ecker
Gesendet: Montag, 30. November 2020 12:56
An: Post, VerFD; Oerv St.
Betreff: Novelle zum Hundehaltegesetz - Stellungnahme ÖRV HSV St. Thomas

Sehr geehrte Damen und Herren,
bezugnehmend auf die geplante Novelle zum Hundehaltegesetz erlaube ich mir als geprüfte Hundetrainerin und Juristin folgende Stellungnahme und Anregungen für andere Maßnahmen, abzugeben:

1. Übergangsfristen

In der Novelle geht nicht hervor, ob es für all diese neuen Bestimmungen Übergangsfristen für jene Hundebesitzer gibt, die bereits einen sogenannten Listenhund/Mischling angemeldet haben oder ob diese Novelle nur für Neuanschaffungen ab einem bestimmten Stichtag gilt. § 2 Abs. 3a spricht nur von Haltern, die den Hund neu anmelden, nicht von jenen, die bereits gemeldet sind.

2. Hundealltagstauglichkeitsprüfung

In der Novelle geht nicht hervor, wann bzw. innerhalb welchen Zeitraumes diese Hundealltagstauglichkeitsprüfung absolviert und nachgewiesen werden muss. Insbesondere in Bezug auf das Alter des Hundes wäre das noch zu konkretisieren. Mit einem Welpen wird eine solche Alltagstauglichkeitsprüfung wenig Sinn machen. Gem. § 2 Abs. 2 Z. 1a muss ein Hund, der älter als 12 Wochen ist gemeldet und bei der Meldung schon der Nachweis der Alltagstauglichkeitsprüfung erbracht werden. Wie bereits gesagt, das macht bei einem Welpen überhaupt keinen Sinn. Aus Erfahrung entstehen die Probleme in der Regel im Zuge der Pubertät (meist ca. ab dem 6. Monat).

Ebenso mit einem alten, kranken und/oder gebrechlichen Hund ist diese Alltagstauglichkeitsprüfung schwer umsetzbar. Hierzu ist auch anzumerken, dass gem. der ÖPO (Österreichische Prüfungsordnung) gem. den Vorgaben des Dachverbandes ÖKV (Österreichischer Kynologenverein) eine Prüfung grundsätzlich erst mit frühestens 12 Monaten absolviert werden darf (in etwa die Begleithundeprüfung, welche auch die Bestimmung der erweiterten Sachkunde erfüllt) oder in etwa mit einem alten, kranken, verletzten, gebrechlichen Hund keine Prüfung absolviert werden darf. Hier bedarf es aus meiner Sicht jedenfalls noch entsprechende Konkretisierungen zur Vermeidung der Verunsicherung der aktuellen und künftigen Hundebesitzer.

3. Normierung einer Maulkorb- und Leinenpflicht für auffällige Hunde und Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial an öffentlichen Orten

Die Definition von § 1 Abs. 2 Z. 3 ist für den Laien so unbestimmt, dass dies zu einer entsprechenden Verunsicherung führt. Rein dem Gesetzeswortlaut nach bedeutet das, dass man auch auf keinem Feld - Güterweg, im Wald, auf den Bergen etc ohne Maulkorb und Leine spazieren gehen darf, da auch dieser für jedermann unter gleichen Bedingungen zugänglich ist, sofern dieser nicht als Privatweg gekennzeichnet ist. Dasselbe gilt im Prinzip für alle öffentlichen Straßen etc.

§ 6 Abs. 1 wiederum spricht von öffentlichen Orten im Ortsgebiet. Abs. 1a und 1b wiederum nur von öffentlichen Orten. Der Zusammenhang mit § 6 Abs. 1 lässt darauf schließen, dass es nur um öffentliche Orte im Ortsgebiet geht, ist aber für den Laien so nicht zu erkennen, wenn er rein die Definition des § 1 Abs. 2 Z. 3 heranzieht. Auch der Begutachtungsentwurf spricht wieder nur von öffentlichen Orten ohne die Spezifizierung auf das Ortsgebiet.

Auch ist keine Möglichkeit vorgesehen, mit dieser Alltagstauglichkeitsprüfung oder zumindest mit der erweiterten Sachkunde (BH-Prüfung, wie oben erwähnt), sich von dieser Leinen- und/oder zumindest Maulkorbpflicht zu befreien. Tierschutzgerecht ist diese Bestimmung in der aktuellen Fassung keinesfalls, auch weil hier offensichtlich bereits Welpen und diese Rassen generell dauerhaft mit Maulkorb ausgestattet werden sollen.

4. § 1b Abs. 3

Hier muss noch konkretisiert werden, wer als Sachverständiger überhaupt fungieren darf (Tierärzte, geprüfte Trainer...)? Jedermann, den es betrifft sollte einfach und kostengünstig Zugang zu so einem Sachverständigengutachten haben. Vorlage vermutlich an die Gemeinde des Wohnsitzes. Damit es für den Laien klar ist, sollte das auch dezidiert aufgenommen werden.

5. § 2 Abs. 2 Z. 3a - Verweis in der Bestimmung auf Z. 4, die es nicht gibt. Gemeint wohl Verweis auf Z. 3

6. § 2 Abs. 3a - es wird durchaus Halter geben, die mit ihrem Hund zwar - die erst neu zu schaffende - Hundealltagstauglichkeitsprüfung gem. § 4 Abs. 2a nicht haben, jedoch schon den Nachweis gem. § 4 Abs. 2 (erweiterte Sachkunde). Diese müsste jedenfalls den Nachweis der Prüfung gem. § 4 Abs. 2a ersetzen können.

§ 3 Abs. 3a und 3b ist in der Praxis kaum umsetzbar und verwirrend - diesfalls dürfte der Halter eines auffälligen Hundes oder Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotential seinen Hund nur von einer Person führen lassen, die selbst eine Alltagstauglichkeitsprüfung oder eine Ausbildung (zb. BH-Prüfung) absolviert hat. Die Frage ist, muss diese Prüfung mit dem betreffenden Hund absolviert worden sein, den die Person führt oder mit irgendeinem Hund? Man denke hier an die Situation, dass man selbst krank und bettlägerig ist und ein Familienmitglied (natürlich über 16 Jahre und verlässlich) stattdessen den Hund Gassi führen soll für einen kurzen Zeitraum. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass jeder Hundebesitzer jemanden in der Familie, im Bekanntenkreis hat, der mit dem Hund des Halters oder irgendeinem Hund (ist unklar in der Bestimmung) eine entsprechende Prüfung absolviert hat.

Insgesamt muss leider festgestellt werden, dass dieser Anlassentwurf leider wieder sehr nur auf gewisse verteuflte Rassen abzielt und nicht primär auf deren Halter. Es scheint - analog zur Verordnung in Wien - dass das primäre Ziel darauf gerichtet ist, diese Rassen aus Oberösterreich zu verbannen bzw. die Tierheime mit noch mehr dieser Rassen zu füllen. Wie der Fall in Ottensheim gezeigt hat, hätte man verhindern müssen, dass die offensichtlich ungeeigneten Halter einen solchen bzw. überhaupt einen Hund besitzen können.

Hier würden auch meine Anregungen als erfahrene und mehrfach geprüfte Hundetrainerin (in den verschiedensten Sparten) ansetzen - Maßnahmen bevor solche Personen (eine 100%ige Garantie gibt es ja leider nie) überhaupt irgendeinen Hund halten, weil es ja in Wahrheit eigentlich um die adäquate Hundehaltung geht, angepasst an die verschiedenen Bedürfnisse der verschiedenen Rassen, um zu verhindern, dass ein Hund - der nicht von Grund auf gefährlich geboren wird - ein Problemhund wird und das - auch aus Erfahrung - egal welche Rasse!

1. eine verpflichtende Rassewahlberatung vor Anschaffung eines Hundes (der Nachweis muss vom Verkäufer zwingend verlangt werden, egal ob Züchter oder privat; bei nachweislicher Missachtung Verwaltungsübertretung und Strafe für beide; derartige Nachweise können analog dem Sachkundenachweis in den Vereinen und beim Land mit samt einer kurzen - natürlich rechtlich unverbindlichen - Stellungnahme, ob die Haltung eines sogenannten Listenhundes bzw. Mischlinges eines solchen, wenn vom künftigen Halter der Erwerb eines solchen gewünscht wird, grundsätzlich negativ oder positiv gesehen wird, dokumentiert werden) - die Erfahrung zeigt, dass die meisten Menschen, wenn sie einen Sachkundenachweis absolvieren, bereits einen Hund haben. Die Auswahl des Hundes erfolgt in den seltensten Fällen nach den Kriterien, was der Hund bzw. die erwählte Rasse benötigt an Erziehung und Ausbildung und hier entstehen die Probleme zuallererst! Im Zuge des Gespräches kann schon gut abgeklärt werden, was kann ich als Halter bzw. Familie dem Hund bieten und sekundär, was erwarten sich die Menschen von dem Hund. Wir bieten das Rassewahlberatungsgespräch kostengünstig an, dieses wird aber leider nur sehr selten angenommen.

Anmerkung: idR empfehlen wir sogenannte Listenhunde im Zuge des Rassewahlberatungsgesprächs nicht, wenn es der erste Hund ist. Nicht weil diese Hunde per se böseartig oder gefährlich sind, sondern weil sie idR einen erfahrenen Halter brauchen, der sich einer hundegerechten Erziehung und Ausbildung bewusst ist und aufgrund ihrer Größe und Stärke eben eine entsprechende Handhabung benötigen. Grundsätzlich würden wir uns dieses verpflichtende Rassewahlberatungsgespräch für alle Halter, egal welche Rasse die Person sich vorstellt, wünschen, weil es uns hier in erster Linie darum geht, dass die unterschiedlichen

Bedürfnisse der unterschiedlichen Rassen entsprechend vom künftigen Halter wahrgenommen werden, um Probleme jeglicher Art zu vermeiden (nicht nur auf die Menschen bezogen, sondern vor allem auch auf den Hund, der ein Recht darauf hat, art-hundegerecht gehalten zu werden!)

2. Der Sachkundenachweis ist ein guter Ansatz, gibt aber lediglich einen Überblick über die Herausforderungen und reicht bei weitem nicht aus, um den Haltern das nahe zu bringen, was eine hundgerechte Hundehaltung tatsächlich erfordert! In diesem Zusammenhang wäre es notwendig, viel detaillierter auf das Thema Erziehung zu Hause einzugehen. Unsere Erfahrung zeigt (ein derartiges Gespräch in der ca. Dauer von 2 Stunden ist für unsere Mitglieder verpflichtend!), dass 99% der sogenannten Problemhunde, mit denen wir im Verein konfrontiert sind, genau dort entstanden sind, zu Hause ohne Erziehung, ohne klare Regeln (entweder aufgrund Vermenschlichung des Hundes oder basierend auf Zwang und Gewalt).

3. Qualitätsüberprüfungen der Hundeschulen - tierschutzgerechte Ausbildung

Unsere Erfahrung zeigt weiters, dass diese künftigen Listenhunde in vielen Hundeschulen nicht beliebt sind, sei es aus Unkenntnis, sei es aus der medialen Verteufelung heraus, aber auch - wie sich auch schon oft gezeigt hat - mangels tierschutzgerechter Ausbildungsmethoden. Eine sogenannte "harte" Ausbildung mit Zwang und Gewalt ist für keine Rasse die geeignete Form, um einen gut sozialisierten, lammfrohen Hund zu erschaffen. Gewalt erzeugt meist Gegengewalt. Je größer der Hund (egal welche Rasse) desto problematischer wird die Haltung, wenn die Bindung zum Halter in erster Linie auf Angst und nicht auf Respekt und Vertrauen basiert.

Grundsätzlich würde ich persönlich mich dafür aussprechen, dass jeder Hundehalter eine entsprechende Ausbildung (gem. § 4 Abs. 2) und Begleitung durch fachkundige Trainer absolvieren muss (wenn dann zumindest ab einer entsprechenden Größe des Hundes). Diesfalls würden vermutlich schon einige von einer Hundehaltung absehen, weil ihnen der Aufwand zu groß ist. Und genau das ist das Problem vieler Halter, denen der Aufwand zu groß ist, um sich entsprechend mit den Bedürfnissen der Hunde auseinander zu setzen, da entstehen dann die Probleme und diese als Hundehalter ungeeigneten Personen (nicht irgendwelche Rassen) würden dann weniger werden.

In diesem Sinne ersuche ich im Interesse aller Hunde um Miteinbeziehung der Stellungnahme in meinem Namen (selbst Hundhalterin eines Am-Staff-Mischlings) und dem Namen des ÖRV Hundesportvereines St. Thomas (der sich auch auf die sogenannten Listenhunde spezialisiert hat).

Ich freue mich auf eine Rückmeldung zur Bestätigung, dass diese Stellungnahme - unter den sicherlich zahlreich einlangenden weiteren Stellungnahmen - ebenso einer Würdigung erfahren hat,

mfG

Mag. jur Alexandra Watzenböck
im Namen des ÖRV HSV St. Thomas
oerv-st.thomas@gmx.at
www.oerv-hsv.at